



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 006-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.7

Eingereicht am: 20.01.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Veglio (Zollikofen, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt

RRB-Nr.: vom
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wie legitimiert der Kanton Bern seine Einbürgerungspraxis bei Menschen mit Rückzahlungspflicht bezogener Sozialhilfe?

Herr Munir Al-Hashimi reichte am 10. Mai 2016 bei der Gemeinde Bern ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung ein. Er bringt die erforderlichen Sprachkenntnisse mit und hat die vor Jahren bezogene Sozialhilfe in der Höhe von 34 000 Franken zurückbezahlt. Aufgrund dieser Rückzahlung hatte die Stadt Bern im Jahr 2016 Al-Hashimi das Gemeindebürgerrecht zugesichert.

Mit Verfügung vom 31. Oktober 2019 verweigert der Kanton Bern Munir Al-Hashimi die ordentliche Einbürgerung. Die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID) begründet die Ablehnung damit, dass der Einbürgerungswillige zusätzliche Kosten in der Höhe von rund 40 000 Franken für eine vom städtischen Sozialdienst empfohlene Arbeitsintegrationsmassnahme zurückzahlen müsse. Begründet wird dies mit der nicht vollständigen Rückzahlung von bezogenen Sozialhilfeleistungen und stützt sich dabei auf eine «interne Weisung».

Artikel 43 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) regelt die Befreiung von der Rückerstattungspflicht bezogener Sozialhilfeleistungen wie folgt: Die wirtschaftliche Hilfe, die für die Kosten von institutionellen Leistungsangeboten gewährt wird, muss nicht rückerstattet werden, soweit sie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt übersteigt.

Im kantonalen Bürgerrechtsgesetz und der entsprechenden Verordnung sind keine Vorgaben zur Verschärfung der Rückzahlungspflicht im Falle einer Einbürgerung zu finden.

Die Praxis des Kantons schafft eine Ungleichheit bei der Rückzahlung von Sozialhilfe zwischen Menschen mit und ohne Schweizer Staatsbürgerschaft und jenen, die sich einbürgern lassen wollen. Nur einbürgerungswillige Menschen werden zur Rückzahlung bezogener Sozialhilfen, die den Grundbedarf übersteigen (z. B. Integrationsmassnahmen oder situationsbedingte Leistungen) verpflichtet. Im Vortrag des Regierungsrates zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz ist zu lesen, dass nicht zurückbezahlte Sozialhilfe nicht absolut als Einbürgerungshindernis gilt. Ihm sind verfassungsrechtliche Schranken gesetzt. Es gilt, das Diskriminierungsverbot und das Verhältnismässigkeitsprinzip einzuhalten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie lautet die «interne Weisung», auf die sich der Regierungsrat bei seiner Begründung stützt?
2. Mit welcher Begründung rechtfertigt der Regierungsrat den Umstand, dass eine «interne Weisung» einen Gesetzeserlass des Grossen Rates übersteuern kann?
3. Aufgrund welcher Basis wird der politische Wille begründet, dass für einbürgerungswillige Menschen eine verschärfte Rückzahlungspflicht der bezogenen Sozialhilfe gilt?
4. Der Fall Al-Hashimi wurde durch die Medien öffentlich bekannt. Wie vielen Menschen wurde die Einbürgerung aufgrund dieser «internen Weisung» bisher verwehrt?
5. Die Rückerstattung von Sozialhilfe gilt als Ausdruck wirtschaftlich erfolgreicher Integration. Weshalb kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass Al-Hashimi als Doktor der Physik und engagierter Forscher wirtschaftlich nicht erfolgreich integriert ist?
6. Wie begründet der Regierungsrat, dass im Fall Al-Hashimi keine Diskriminierung vorliegt und dass die Verhältnismässigkeit gewahrt ist?

Verteiler

– Grosser Rat